

**Verordnung
über die Lohneinreihungen von Lehrpersonen
an den Gymnasien, an der Wirtschaftsmittelschule,
an der Fachmittelschule und an den Brückenangeboten**

vom 13. Mai 2008¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 1 Abs. 3, § 44 Abs. 1, § 47 Abs. 2 und § 48 des Personalgesetzes vom 1. September 1994²⁾,

beschliesst:

§ 1

*Lehrpersonen an den Gymnasien, an der Wirtschaftsmittelschule
und an der Fachmittelschule*

Hauptlehrpersonen an den Gymnasien, an der Wirtschaftsmittelschule (WMS) und an der Fachmittelschule (FMS) werden wie folgt eingereiht:

- a) 19. Klasse: im 1.–3. Dienstjahr;
20. Klasse: ab 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 4. Dienstjahr erfüllt ist;
21. Klasse: ab 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 43. Altersjahr erfüllt ist und 10 Dienstjahre erreicht sind.
- b) Lehrpersonen für die Fächer Turnen, Musik, Bildnerisches Gestalten und Angewandtes Gestalten werden eine Klasse tiefer eingereiht als die unter a) angeführten Lehrpersonen.
- c) Lehrpersonen für Hauswirtschaft müssen im Besitz eines Diploms für Handarbeit und Hauswirtschaft sein. Sie werden eine Gehaltsklasse höher

¹⁾ GS 29, 729

²⁾ BGS 154.21

154.235

- eingereicht als die Hauswirtschaftslehrpersonen an den gemeindlichen Schulen.
- d) Lehrpersonen für IKA (Information, Kommunikation und Administration) müssen eine Fachausbildung im kaufmännischen Bereich und breite Berufserfahrung verfügen und im Besitz entsprechender Zertifikate sein. Sie werden in die 11.–17. Gehaltsklasse eingereicht.
 - e) Lehrpersonen für das Fach Gesundheitslehre müssen eine Fachausbildung in einem medizinischen Bereich, breite Berufserfahrung und eine weitere Ausbildung oder Lehrerfahrung vorweisen. Sie werden in die 15.–17. Gehaltsklasse eingereicht.
 - f) Lehrpersonen für das Fach Persönlichkeitsbildung und Gesellschaftskunde müssen das Diplom einer höheren Fachschule für Sozialarbeit oder Sozialpädagogik, Dozentenerfahrung und breite Berufserfahrung vorweisen. Sie werden in die 15.–17. Gehaltsklasse eingereicht.

§ 2

Lehrpersonen an den Brückenangeboten

Hauptlehrpersonen am Schulischen Brücken-Angebot (S-B-A), am Kombinierten Brücken-Angebot (K-B-A) und am Integrations-Brücken-Angebot (I-B-A) werden wie folgt eingereicht:

- a) 17. Klasse: im 1.–3. Dienstjahr;
18. Klasse: ab 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 4. Dienstjahr erfüllt ist;
19. Klasse: ab 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 43. Altersjahr erfüllt ist und 10 Dienstjahre erreicht sind.
- b) Lehrpersonen für die Fächer Turnen, Musik, Bildnerisches Gestalten und Angewandtes Gestalten werden grundsätzlich eine Klasse tiefer eingereicht als die unter a) angeführten Lehrpersonen. Lehrpersonen, die bei einem Pensum von mindestens 80% eines der genannten Fächer bis max. 6 Lektionen unterrichten, werden für diesen Unterricht nach Bst. a) entschädigt.

§ 3

Lehrpersonen mit fehlendem Abschluss

Lehrpersonen mit fehlendem Abschluss werden gegenüber den Lohnklassen in den §§ 1 und 2 eine Klasse tiefer eingereicht.

§ 4

Beförderungen

Bei guter Leistung, Fähigkeit und Eignung erfolgen die Gehaltsklassen- und Stufenanstiege, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Aufstieg innerhalb der Gehaltsklassen erfolgt in einjährigen Stufen jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres.
- b) Steht ein Gehaltsanstieg im Sinne von § 1 Bst. a und § 2 Bst. a an, wird die Zahl der angerechneten Stufen jeweils um eine reduziert.

§ 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Lohneinreihungen von Lehrpersonen an den Gymnasien, an der Handelsmittelschule, an der Fachmittelschule und an den Brückenangeboten vom 30. August 2005¹⁾ wird aufgehoben.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

¹⁾ GS 28, 435